

Statuten

des Gwatt-, Schoren-, Buchholz-Leistes

Zweck und Leistbezirk

Artikel 1

Der Gwatt-, Schoren-, Buchholz-Leist ist ein Verein gemäss Artikel 60 und ff. ZGB mit Sitz in Thun und politisch sowie konfessionell neutral. Er bezweckt,

sich der allgemeinen, öffentlichen Angelegenheiten des Leistquartiers gegenüber Behörden, Vereinigungen, Privaten und juristischen Personen anzunehmen

sich mit der planerischen und baulichen Entwicklung im Leistbezirk zu befassen, insbesondere mit Ortsbild- und Landschaftsschutz, Erschliessungsfragen, Immissionsschutz und dergleichen die Wohn- und Lebensqualität im Quartier zu erhalten und zu fördern für die Mitglieder Anlässe von allgemeinem Interesse zu veranstalten.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Der Leist umfasst das Gebiet von Gwatt, Schoren und Buchholz mit den Grenzen, welche sich gemäss Thuner Stadtplan ergeben.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Jede natürliche oder juristische Person, die im Leistbezirk Domizil hat oder über Grundeigentum verfügt, kann Mitglied werden. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

Artikel 3

Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, welche während mehr als einem Jahr den Jahresbeitrag nicht bezahlen, das Ansehen und die Interessen des Leistes schwerwiegend verletzen oder ihm auf irgend eine Art schädigend entgegenwirken. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5

Personen, die sich in ausserordentlichem Ausmass um die Vereinszwecke verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Leistung eines Jahresbeitrages sind sie befreit.

III. Organisationen

Artikel 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Die Vereinsversammlung

Artikel 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage zum voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Weitere Vereinsversammlungen können durch den Vorstand nach Bedürfnis festgesetzt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 20 Tage. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In dringenden Fällen können ausserordentliche Vereinsversammlungen innert kürzerer Frist angesetzt werden.

Artikel 8

Der Vereinsversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- g) Abänderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Artikel 9

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem einfachen Mehr, sofern nicht für bestimmte Verhandlungsgegenstände durch diese Statuten eine besondere Vorschrift aufgestellt ist (Artikel 17 und 18). Der/Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Der Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Sekretär/der Sekretärin und höchstens fünf Ortsvertretern, die möglichst aus verschiedenen Quartieren stammen.

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Seine Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Artikel 11

Der Vorstand ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind und vertritt den Leist nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassierin und der Sekretär/die Sekretärin. Die Regelung der Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist dem Anhang Nr. 1, welcher Bestandteil dieser Statuten bildet, zu entnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Vorstandssitzungen werden Vertreter des Stadt- und Gemeinderates aus dem Leistgebiet eingeladen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Für die Ueberprüfung der Jahresrechnung werden von der Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von

zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren gehören dem Vorstand nicht an. Sie haben der Vereinsversammlung über die formale und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnungen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Kassaführung des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Artikel 13

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Februar und schliesst am 31. Januar ab.

Artikel 14

Sämtliche Einnahmen dienen ausschliesslich zur Bestreitung von Ausgaben, die dem Leitzweck entsprechen. Der Vorstand verfügt über die Leitzkasse nach den Beschlüssen der Hauptversammlung. Er kann in eigener Kompetenz pro Rechnungsjahr über einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 2'000.-- beschliessen.

Artikel 15

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Er ist abgestuft nach Einzelpersonen, Familien und juristischen Personen. Er beträgt höchstens Fr. 60.—und ist dem aktuellen Anhang Nr. 2, welcher Bestandteil dieser Statuten bildet, zu entnehmen.

Bei neu eintretenden Mitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erstmals nach der darauffolgenden Vereinsversammlung erhoben. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 17

Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung jederzeit revidiert werden. Für die Beschlussfassung über die Statutenänderung bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Artikel 18

Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins sowie über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens wird durch die Vereinsversammlung gefasst. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Vereinsvermögen muss einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.

Artikel 19

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung des Gwatt-, Schoren-, Buchholz-Leistes vom 26. April 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Januar 1929, 28. Februar 1964 beziehungsweise 26. März 1985.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

K. Rizzi

M. Stalder

Anhang Nr. 1

Regelung der Unterschriftsberechtigung gemäss Artikel 11

Einzelunterschrift

Berechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassierin und der Sekretär/die Sekretärin für

- die ordentlichen Geschäfte, die einen Betrag von Fr. 500.—nicht übersteigen
- die Tageskorrespondenz

Kollektivunterschrift

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassierin und der Sekretär/die Sekretärin bei

- Rechtsangelegenheiten
- Einsprachen, Verwahrungen
- Geschäften, die einen Betrag von Fr. 500.— übersteigen.

Dieser Anhang wurde durch die ordentliche Versammlung des Gwatt-, Schoren-, Buchholz-Leistes vom 26. April 2001 genehmigt und tritt sofort in Kraft

Der Präsident:

Die Sekretärin:

K. Rizzi

M. Stalder

Anhang Nr. 2

Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 15

Einzelmitglieder	Fr. 10.—
Familien	Fr. 15.—
Juristische Personen	Fr. 30.—

Dieser Anhang wurde durch die ordentliche Versammlung des Gwatt-, Schoren-, Buchholz-Leistes vom 26. April 2001 genehmigt und tritt sofort in Kraft

Der Präsident:

Die Sekretärin:

K. Rizzi

M. Stalder